

Mietvertrag

zwischen dem

**Bürgermeisteramt Mietingen
Hauptstraße 8
88487 Mietingen**

im nachfolgenden "Eigentümer" genannt
und

im nachfolgenden "Nutzer" genannt

über die Nutzung der

- Mehrzweckhalle Mietingen**
- Turnhalle Baltringen**
- Gemeindehalle Walpertshofen**

im nachfolgenden "Einrichtung" genannt.

1. Allgemeines

Für die Einrichtung ist eine Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen.
Diese ist für jede Nutzung der Einrichtung verbindlich und vom Nutzer anzuerkennen.

2. Umfang der Nutzung

Dem Nutzer steht die Einrichtung für folgenden Zweck zur Verfügung:

Die Nutzung beschränkt sich auf

Der Nutzer hat die Einrichtung bis spätestens **12.00 Uhr** bzw. bei Veranstaltungen unter der Woche bis spätestens **7.30 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.

Die Nutzung beschränkt sich auf folgende Teile der Einrichtung:

- Halle**
- Küche** - kl. Küchenbenutzung / gr. Küchenbenutzung
- Kühlraum** **Leergutraum** **Abstellraum**
- Foyer** **Stühle** **Bühne** **Stuhllager (Bar)** **Regieraum**
- Schulungsraum** **Geräteraum (Bar)** **Umkleiden**
- Transportable Bühne**

und die jeweiligen **Sanitärräume**

An Geräten und Einrichtungen stehen dem Nutzer die Ausstattungen der jeweils überlassenen Räume zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
Der Einsatz von elektrischen Geräten, die nicht vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister möglich. Ein Recht auf Zulassung dieser Geräte besteht nicht.

Aufbauten, Anlieferungen, Proben u.ä. sind nur nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.

3. Übernahme, Sicherheitsleistung, Haftung

Der Eigentümer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.

Der Nutzer hat auf eigene Kosten für ausreichende Sicherheiten im Schadens- und Haftpflichtfall zu sorgen. Der Eigentümer kann den Nachweis dieser Sicherheiten verlangen.

Der Nutzer übernimmt die Einrichtung am _____ für die vereinbarte Zeit und im vereinbarten Umfang durch Übergabe vom Hausmeister.

Der Nutzer überprüft die zur Verfügung stehende Einrichtung eigenverantwortlich auf eventuell vorhandene Schäden oder unvollständiges Inventar. Dem Nutzer ist bekannt, dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist bei Fehlbeständen, Beschädigungen, sowie Verschmutzungen, wenn diese während dessen Nutzungszeiten aufgetreten sind oder keine Nachweise vorliegen, dass die Schadenersatzgründe (s.o.) bereits zum Nutzungsbeginn vorgelegen haben. Für evtl. reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Nutzer selbst zu sorgen.

4. Miete und Nebenkosten

Dem Nutzer wird die Einrichtung zu den Mietsätzen nach Ziff. 4.1 zur Verfügung gestellt. Entstehen dem Eigentümer wegen unsachgemäßer Nutzung oder sonstigen Verstößen gegen diese Vereinbarung bzw. die Benutzungsordnung Mehraufwendungen, ist der Nutzer zum Kostenersatz verpflichtet.

4.1

	Mehrzweckhalle	Turnhalle	Gemeindehalle
Halle (Grundmiete pro Tag)	65,00 €	53,00 €	38,00 €
Zuschlag bei Bewirtung mit kleiner Küchenbenutzung	40,00 €	30,00 €	25,00 €
Zuschlag bei Bewirtung mit großer Küchenbenutzung	65,00 €	35,00 €	35,00 €
Zuschlag bei Bühnenbenutzung	50,00 €	20,00 €	8,00 €
Zuschlag bei transportabler Bühne	15,00 €	15,00 €	
Zuschlag für eine Bar	110,00 €	80,00 €	45,00 €
Zuschlag für jede weitere Bar	80,00 €	55,00 €	
Grundmiete Stühle/Foyer (ohne Bar)	10,00 €		
Grundmiete Stühle/Foyer m. kleiner Bewirtung	20,00 €		
Grundmiete Schulungsraum (einschl. kleiner Küchenbenutzung)			10,00 €
Grundmiete Schulungsraum (einschl. großer Küchenbenutzung)			20,00 €
Zuschlag für Tanz, Disco und Fasching	130,00 €	110,00 €	50,00 €

4.2 Nebenkosten

Die Aufwendungen für Strom und Telefon werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Strom pro KW	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Telefon pro Einheit	0,10 €	0,10 €	0,10 €

Die Kosten für die **Reinigung und Müllentsorgung** werden dem Nutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zu abzurechnenden Kosten wird die jeweils gültige **Mehrwertsteuer** erhoben.

Für Mieter, die nicht Einwohner der Gemeinde oder ortsansässige Firmen oder Vereine sind wird ein **Zuschlag von 100 % auf die Endgebühr** erhoben. (siehe Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Hallen in der Gemeinde Mietingen).

4.3 Ordnungskräfte und Sanitätspersonal

Der Veranstalter hat bei öffentlichen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende Anzahl an Ordnungskräften von Sanitätspersonal (falls erforderlich) zu sorgen.

5. Besondere Verpflichtungen des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich

- a) zur Übernahme des Hausrechtes während der Nutzung. Die Weisungsbefugnisse des Hausmeisters und anderer Vertreter des Eigentümers bleiben hiervon unberührt;
- b) zur Einhaltung des Bestuhlungs- und Betischungsplanes. Während der gesamten Veranstaltung wird ein ungehinderter Zugang zu den Notausgängen gewährleistet, diese dürfen weder verstellt noch versperrt sein;
- c) die Räume nicht mehr als den Umständen entsprechend zu belasten und soweit nötig und möglich, den Bodenbelag durch eine Auflage zu schützen;
- d) Dekorationen nur unter Anweisung des Hausmeisters anzubringen. Sie müssen ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt werden können. Zur Ausschmückung der Einrichtung dürfen nur schwer entflammare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig;
- e) zur Beachtung der Bedienungshinweise an Geräten und sonstigen techn. Ausstattungsgegenständen;
- f) zur Stellung der erforderlichen Ordnungskräfte, die für die ordnungsgemäße Belegung der Parkplätze und Notparkplätze sorgen müsse; -
Rettungswege und Feuergassen sind freizuhalten.
Die Vorschriften der STVO sind zu beachten!
- g) zur selbstverantwortlichen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend und sonstiger Vorschriften, die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlich sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften hingewiesen. Bei Tanzveranstaltungen sind die Fenster während die Musik spielt geschlossen zu halten. Erforderliche Genehmigungen werden vom Nutzer selbst besorgt;

h) selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Eine Bewirtung darf nur entweder durch einen örtlichen Verein oder örtlichen Wirt erfolgen. Die Gemeinde kann Ausnahmen hiervon zulassen. **Des weiteren ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke von der von der Gemeinde jeweils beauftragten Brauerei zu beziehen.** Für die Mehrzweckhalle Mietingen und die Turnhalle Baltringen ist dies die Kronenbrauerei Laupheim, Tel: 07392/8345, für das Gemeindehaus Walpertshofen ist dies Landmarkt und Getränke Denzel, Mietingen, Tel: 07392/912050.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss günstiger angeboten werden als das preisgünstigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge;

i) zur Freistellung des Eigentümers von etwaigen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter. Nur wenn die Schadensursache auf mangelnde Beschaffenheit der Einrichtung oder grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht;

zusätzliche Verpflichtung für die Mehrzweckhalle Mietingen:

Der Nutzer verpflichtet sich bei Tanzveranstaltungen, Disco, Rockkonzert etc. die **Vollsperrung der Straße "Tulpenweg" von der MZH bis zur Abzweigung „Rosenweg“** durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Lampen bei Dämmerung und während der Nachtstunden brennen. Die benötigten Gerätschaften (Vollabschrankung einschl. 5 roter Lampen und VZ 250) sind in der Mehrzweckhalle vorhanden. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Absperrung werden **2 Autobatterien** benötigt, diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Verkehrseinrichtungen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn aufzubauen und nach Veranstaltungsende, spätestens am darauffolgenden Vormittag, wieder zu entfernen und in ordnungsgemäßem Zustand abzuliefern.

Zusätzliche Verpflichtung für die Gemeindehalle Walpertshofen:

Die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses ist frei zu halten. Zur Durchsetzung des dortigen Parkverbotes ist der Nutzer berechtigt und verpflichtet.

6. Rückgabe an den Eigentümer

Der Nutzer hat die Einrichtung in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat. Die Rückgabe erfolgt durch eine gemeinsame Begehung der Einrichtung mit dem Hausmeister.

Der Umfang der Einrichtung ist aus Anlage 1 ersichtlich. (Lageplan)

Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negativen Vorkommnisse zu verzeichnen, müssen diese unverzüglich gegenüber dem Eigentümer (Hausmeister) gemeldet werden.

7. Schlüsselgewalt

Dem Nutzer werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

1 Veranstalterschlüssel

Abzuholen bei:

Für die **Mehrzweckhalle** beim **Bürgermeisteramt Mietingen**

Für die **Turnhalle** bei **Hausmeister Josef Wilhelm**

Für die **Gemeindehalle** bei **Hausmeister Alfons Fischer**

Der Nutzer darf den Schlüssel nur an Personen weitergeben, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Der Eigentümer kann den Abschluss einer Schlüsselversicherung verlangen.

Der Nutzer ist für jeden Schaden, der wegen Missbrauch der Schlüsselgewalt bzw. wegen Schlüsselverlust voll haftbar, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder schuldhaftem Verhalten entstanden ist.

